Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9048 — Delta Electronics/Delta Electronics Thailand)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 362/12)

1. Am 1. Oktober 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Delta Electronics, Inc. („DEI“, Taiwan),

— Delta Electronics (Thailand) Public Company Ltd. („DET“, Thailand).

DEI übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von DET.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 31. Juli 2018 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DEI: DEI ist vorrangig im Bereich Strom- und Wärmemanagementlösungen, aber auch u. a. in der Herstellung und im Vertrieb von Industrieautomatisierungsprodukten, Digitalanzeigeprodukten, Telekommunikationsprodukten, Komponenten für Unterhaltungselektronik, Gebäudeautomationslösungen und Lösungen im Bereich erneuerbarer Energieträger tätig;

— DET: DET ist ein Elektronikunternehmen, das sich auf die Produktion von Netzteilen, Lüfter- und Wärmemanagement, Stromversorgungssystemen, Automobilelektronik und verwandten Produkten konzentriert. Die Produkte werden u. a. in Anwendungen in Automobilbranche, Medizin, Telekommunikation und IT verwendet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9048 — Delta Electronics/Delta Electronics Thailand

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.